

Dritte Veranstaltung (28.04.2011)

Aufrechnung

Fall 2

A ist Inhaber eines Bekleidungsdiscounters. Wie immer kümmert er sich im Winter um die Beschaffung der Frühjahrskollektion. Im Dezember 2010 sieht er in einem Branchenmagazin eine Anzeige des Händlers B, mit dem er in der Vergangenheit schon öfter Geschäfte tätigte:

„T-Shirts der Marke Oberbillig zum Sonderpreis von 1,50 €/Stück, Vorrat begrenzt“.

A, der von dieser Sorte T-Shirts stets große Mengen braucht, bestellt schriftlich 1000 Stück, mit der Bitte um Lieferung zum 01.03.2011. Mit Brief vom 12.12.2010 bestätigt B umgehend die Bestellung und Lieferzeitpunkt. Bei der Post geschieht jedoch ein Versehen und der Brief fällt ungesehen hinter einen Schrank im Verteilerraum.

Erst Anfang Februar 2011 wird der Brief von einer Reinigungskraft entdeckt und umgehend mit Vermerk der Verspätung ausgeliefert. A, der davon ausging, dass die Vorräte des B bereits erschöpft gewesen seien, hat seinen T-Shirt-Bedarf anderweitig gedeckt und somit für die Waren des B keine Verwendung mehr. Er wirft den Brief weg, ohne sonst noch etwas zu unternehmen.

Als die T-Shirts am 01.03.2011 jedoch ausgeliefert werden, setzt sich A sofort mit B in Verbindung um ihn über das "Missverständnis" aufzuklären. B, der um diese Jahreszeit fürchtet die T-Shirts nicht mehr anderweitig verkaufen zu können, verweigert die Rücknahme und verlangt weiterhin Zahlung.

A ist über das Verhalten des B so erbost, dass er eine noch bestehende (unstrittige) vertragliche Forderung gegen B iHv. 1.500 € aus einem anderen Geschäft, die eigentlich erst zum 01.06.2011 fällig wird, sofort einfordert.

B antwortet schriftlich mit: "In diesem Fall rechne ich Ihre Forderung mit meinem Kaufpreisanspruch auf."

Dies sieht A nicht ein. Nach seiner Ansicht ist kein Vertrag zustande gekommen und so fordert er weiterhin Zahlung von 1.500 €

Zu Recht?

Lösung

Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 1500 € aus Vertrag (Anspruchsgrundlage wird vom Sachverhalt nicht weiter konkretisiert)

- A. Anspruch entstanden +, laut Sachverhalt ist das unstrittig
- B. Anspruch untergegangen
 - I. durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 -, es ist noch keine Leistung erfolgt
 - II. durch Aufrechnung gem. § 389 BGB

Erlöschen durch Aufrechnung?

Setzt gem. §§ 387, 388 Aufrechnungslage und Aufrechnungserklärung voraus

1. Aufrechnungserklärung

B erklärt ausdrücklich die Aufrechnung; „in diesem Fall“ ist hier keine Bedingung

2. Aufrechnungslage

A und B müssten einander Leistungen schulden, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind und B die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken können.

a) Gegenseitigkeit

Anspruch des A ist zustandegekommen (s.o.)

B könnte Anspruch aus Kaufvertrag i.H.v. 1500 € gem. § 433 Abs. 2 haben

Kaufvertraglicher Anspruch des A?

Inserat ist bloße invitatio ad offerendum

Schreiben des A bestimmt alle wesentlichen Vertragsbestandteile, stellt daher ein Angebot dar

B erklärt durch sein Bestätigungsschreiben die Annahme

Fraglich ist aber deren Wirksamkeit gem. § 130 Abs. 1

Abgabe (Entäußerung in den Rechtsverkehr) liegt vor

Zugang würde Gelangen in den Machtbereich des A in einer Weise, die üblicherweise die Kenntnisnahme erwarten lässt, verlangen.

Erst mit Zustellung des Briefes ist dieser im Machtbereich des A, damit erst dann Zugang.

Angebot zu diesem Zeitpunkt gem. § 146 erloschen?

Grundsätzlich kann gem. § 147 Abs. 2 nur in einem Zeitraum angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Sechs Wochen überschreiten diesen Zeitraum deutlich, damit eigentlich verspätete Annahme.

Möglicherweise greift aber § 149 S. 2 (wonach Annahme als nicht verspätet gilt).

Dies wäre der Fall, wenn eine verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden ist, dass sie bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig zugegangen sein würde, der Antragende dies erkennen musste und es an einer unverzüglichen Anzeige des Empfängers fehlt.

Die Post hat den Brief lange Zeit verschlampt, was zu der Verspätung geführt hat.

A musste dies auch erkennen, da ein Vermerk auf dem Brief angebracht war, jedoch erstattet er keine Anzeige an B.

Die nachträgliche Anzeige bei Lieferung der T-Shirts erfolgte hingegen nicht unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 S. 1 BGB.

Somit gilt Annahme wegen § 149 S. 2 als nicht verspätet.

Angebot ist nicht gem. § 146 erloschen und konnte noch angenommen werden.

Somit Kaufvertrag zustande gekommen.

Erlöschen durch Aufrechnung?

Setzt gem. §§ 387, 388 Aufrechnungslage und Aufrechnungserklärung voraus

1. Aufrechnungserklärung

B erklärt ausdrücklich die Aufrechnung; „in diesem Fall“ ist hier keine Bedingung

2. Aufrechnungslage: A und B müssten einander Leistungen schulden, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind und B die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken können.

a) Gegenseitigkeit

Anspruch des A ist zustandegekommen (s.o.)

B könnte Anspruch aus Kaufvertrag i.H.v. 1500 € gem. § 433 Abs. 2 haben. A hat einen Anspruch i.H.v. 1500 € gem. § 433 Abs. 2

b) Gleichartigkeit: Geldschulden sind gleichartig.

c) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Gegenforderung

B müsste die ihm gebührende Leistung fordern können. Dafür muss seine Forderung fällig und durchsetzbar sein.

Fälligkeit grundsätzlich gem. § 271 Abs. 1 sofort, allerdings ist keine Vorleistungspflicht bei der Geldzahlung ersichtlich, daher eher erst mit Fälligkeit der Lieferpflicht am 01.03.

Einredefreiheit: § 320 (Zug-um-Zug-Leistung) denkbar, allerdings ist Lieferung bereits erfolgt, daher ist Forderung einredefrei.

B kann die ihm gebührende Leistung fordern.

d) Erfüllbarkeit der Hauptforderung: Grundsätzlich sofort (§ 271) Hier spricht nichts dagegen, dass B erfüllen darf.

e) Zwischenergebnis: Aufrechnungslage liegt vor.

3. Ergebnis: B hat wirksam aufgerechnet, daher erlischt die Forderung des A.

Lösung

Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 1500 € aus Vertrag (Anspruchsgrundlage wird vom Sachverhalt nicht weiter konkretisiert)

- A. Anspruch entstanden +, laut Sachverhalt ist das unstrittig
- B. Anspruch untergegangen
 - I. durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 -, es ist noch keine Leistung erfolgt
 - II. durch Aufrechnung gem. § 389 BGB +
- C. Ergebnis: Der Anspruch des A ist durch Aufrechnung erloschen, besteht daher nicht mehr.